

Freistellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bei SÖR von der beruflichen Tätigkeit bis zur Beendigung der Wahlperiode Dezember 2018

Entscheidungsvorlage

1. Rechtliche Grundlagen für die Freistellungen

Durch das beschlossene Bundesteilhabegesetz wurde das SGB IX reformiert. In der seit 01.01.2017 in Kraft getretenen Stufe 1 wurde auch das Schwerbehindertenrecht geändert. Unter anderem wurde der Schwellenwert für die Freistellung der Vertrauensperson von der beruflichen Tätigkeit von 200 auf 100 herabgesetzt.

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes v. 19.6.2001, BGBl. I S. 1046)

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 165 G v. 29.3.2017

§ 96 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen

4) Die Vertrauenspersonen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sind in den Betrieben und Dienststellen in der Regel wenigstens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt; weiter gehende Vereinbarungen sind zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme der Vertrauensperson und des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds sowie in den Fällen des § 95 Absatz 1 Satz 5 auch des jeweils mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählten weiteren stellvertretenden Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind.

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bei SÖR hat mit Schreiben vom 07.04.2017 einen Antrag auf Freistellung von der beruflichen Tätigkeit gestellt. SÖR beschäftigt zurzeit 126 anrechenbare Personen mit Behinderung.

2 Stellungnahme SÖR

Hier besteht ein gesetzlicher Anspruch, der keine andere Wahl als eine Freistellung zulässt. Weiterhin ist der Aufgabenumfang der Vertrauensperson bei SÖR, wegen der vielfältigen Aufgaben die SÖR abdeckt, sehr komplex, zeitaufwändig und durch die zahlreichen Standorte erschwert. Mit einer Freistellung in Vollzeit für die Vertrauensperson der Schwerbehinderten werden die stellvertretenden Vertrauensleute entlastet und können

produktiver ihre Arbeitsaufgaben wahrnehmen. Da hier ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht und OrgA mitgeteilt hat, dass die erforderliche Stellenkapazität im Stellplan bereitgestellt wird, unterstützt SÖR den Antrag der Vertrauensperson vollumfänglich.

Dieses Thema betrifft auch Dienststellen der Stadt Nürnberg. Ein Antrag auf Freistellung der Vertrauenspersonen wird von PA zeitig im POA eingebracht.